



## Lohnempfehlungen 2013

zu den Empfehlungen für Anstellungsverträge in der Forstwirtschaft  
zwischen  
Verband Schweizer Forstpersonal VSF  
Verband Forstunternehmer Schweiz FUS

### 1. Lohnanpassung

Für 2013 werden die Löhne um 0.5% generell und 0.5% individuell angehoben. Die Basislöhne bleiben unverändert.

### 2. Basislöhne

In Anwendung von Art. 17 + 18 der Empfehlungen für Anstellungsverträge gelten per 1.1.2013 die folgenden Basislöhne:

Lohnklassen	Waldarbeiter B	Forstwart A	Spezialist / Maschinist Q	Vorarbeiter V	Betriebsleiter Stv V/F	Betriebsleiter F
pro Monat (x13)	3712.-	4158.-	4721.-	5164.-	5700.-	6173.-
pro Stunde	20.15	22.60	25.65	28.05	31.00	33.55

Die **Basislöhne** sind im Einzelarbeitsvertrag entsprechend dem Alter und der Erfahrung des Arbeitnehmers anzupassen.

Der Stundenansatz basiert für 2013 auf einer Leistung von 184 Stunden pro Monat, gemäss nachstehender Formel:  
 $52 \text{ Wo} \times 5 \text{ AT} = 260 \text{ AT p/Jahr} \times 8.5\text{h} = 2210\text{h p/Jahr} : 12 = 184\text{h p/Monat}$  *oder*  
 $52 \text{ Wo} \times 5 \text{ AT} = 260 \text{ AT p/Jahr} : 12 = 21.66 \text{ AT p/Monat} \times 8.5\text{h} = 184\text{h p/Monat}$

Für Stundenlöhne gelten folgende Zuschläge: 9.7% Ferien (gemäss Art. 30, Abs 1), 8.3% 13. Monatslohn, Feiertage (gemäss Art. 31 Abs. 2).

### 3. Spesenentschädigung

In Bezug auf die Art. 21 + 23 der Empfehlungen für Anstellungsverträge gelten ab 1.1.2013 folgende Minimalentschädigungen:

Fr. 16.-- Mittagessenentschädigung bei Arbeiten an auswärtigen Arbeitsplätzen. Die Vergütung entfällt, wenn vom Arbeitgeber auf seine Rechnung ein Mittagessen offeriert wird.

Fr. 0.70/km Für die vereinbarte Benützung eines Privatfahrzeuges des Arbeitnehmers inkl. Anteil Vollkaskoversicherung.

Wenn im Auftrag des Arbeitgebers im firmeneigenen Auto Mannschaftstransporte ausgeführt werden, so gilt die Fahrzeit für den Chauffeur als Arbeitszeit (gemäss Art. 10 der Empfehlungen für Anstellungsverträge).

### 4. Dauer der Lohnempfehlungen

Dieses Zusatzblatt ist ein integrierender Bestandteil der Empfehlungen für Anstellungsbedingungen. Es tritt am 1.1.2013 in Kraft und hat Gültigkeit bis 31.12.2013.

Bern/Lyss, Dezember 2012

#### Die Partnerverbände

Verband Forstunternehmer Schweiz FUS

Verband Schweizer Forstpersonal VSF

P. Wiss, Präsident

G. Bossi, Präsident